



Politische Gemeinde
WIESENDANGEN

Benützungsgreglement Sporthalle Sagi Turnhalle Gundetswil Wisenthalle

vom 1. Januar 2020

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 25 der Gemeindeordnung das nachfolgende Reglement für die Benützung der Sporthalle Sagi, Turnhalle Gundetswil und der Wisenthalle. Eigentümerin der Turnhalle Gundetswil ist die Schulgemeinde, die Politische Gemeinde ist jedoch für die Bewirtschaftung zuständig.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in diesem Reglement bei Personenbezeichnungen jeweils die männliche Form gewählt, es ist jedoch immer auch die weibliche Form mitgemeint.

Die Gesamtverantwortung des Hallenbetriebes in den obengenannten Sporthallen liegt bei der Bereichsleitung Liegenschaften. Reservationsstelle ist die Gemeindeverwaltung. Vor Ort treten die Veranstalter mit dem Hauswart (Sicherheitsbeauftragter - SIBE) in Kontakt. Bei Nichteinhaltung des Benützungsreglementes sind die Hauswarte berechtigt, die Anlässe zu unterbrechen oder nötigenfalls zu beenden.

Grossanlässe mit einer Personenbelegung über 250 Personen (Wisenthalle) und über 200 Personen (Sporthalle Sagi und Turnhalle Gundetswil) sowie allfällige Abweichungen vom vorliegenden Reglement sind durch den Gemeinderat genehmigen zu lassen.

Grossanlässe sind mit anderen gleichzeitig stattfindenden Anlässen zu koordinieren.

I. Zweck und Verfügungsrecht

- I.1. Die Sporthalle Sagi dient primär dem Sportbetrieb der Schule und den örtlichen Vereinen. Für nicht-sportliche Veranstaltungen steht sie nicht zur Verfügung.
- I.2. Die Turnhalle Gundetswil dient primär dem Sportbetrieb der Schule, den örtlichen Vereinen und Gruppierungen als Veranstaltungs- und Sportlokal sowie für öffentlichen Veranstaltungen.
- I.3. Die Wisenthalle dient primär der Schule, den örtlichen Vereinen und Gruppierungen als Veranstaltungs- und Sportlokal sowie für öffentlichen Veranstaltungen.
- I.4. Alle Gesuche für die Hallenbenützung zu nicht schulischen Zwecken und für Veranstaltungen, die nicht einer bewilligten regelmässigen Vereinstätigkeit entsprechen, sind an die Gemeindeverwaltung zu richten und von dieser zu bearbeiten. Sie stellt die rechtzeitige Orientierung der Schule oder der Vereine sicher.
- I.5. Grundsätzlich stehen die Hallen auch während den Schulferien zur Verfügung. Belegungen während den Ferien sind mindestens vier Wochen im Voraus anzumelden. Vom 24. bis 26. Dezember, Silvester und Neujahr sowie vom Karfreitag bis Ostermontag werden die Hallen nicht vermietet. Während der Hauptreinigung bleiben die Hallen geschlossen. Weitere Ausnahmen werden auf Anfrage bei der Gemeindeverwaltung bekanntgegeben.
- I.6. Veranstaltungen von Behörden, örtlichen Vereinen und Ortsparteien gehen bei provisorischen Reservationen der Benützung durch andere vor und zwar in folgender Reihenfolge:
 1. Behörden
 2. Vereine
 3. Parteien
 4. Andere

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Bei Grossanlässen definiert der Veranstalter eine verantwortliche Ansprechperson. Diese ist für die Einhaltung des Benützungsgreglementes, die Freihaltung der Fluchtwege, die korrekte Bedienung der Sicherheitseinrichtungen und der Parkplatzordnung rund um die Hallen verantwortlich. Die verantwortliche Ansprechperson wird vor der Veranstaltung vom Hauswart (SIBE) in der Handhabung der sicherheitsrelevanten Elemente instruiert. Die verantwortliche Ansprechperson hat schriftlich zu bestätigen, dass sie das Benützungsgreglement gelesen und verstanden hat, vom Hauswart instruiert worden ist und muss während dem ganzen Anlass persönlich anwesend sein.
- 2.2 Zur Kontrolle der durch die Gemeinde bewilligten Personenzahl in der Halle muss der Veranstalter beim Eintritt ein transparentes, kontrollierbares System anwenden. Auch nicht zahlende Gäste sind zahlenmässig zu erfassen.
- 2.3 Die Vorschriften betreffend Alkoholabgabe an Jugendliche sind zu überwachen (z.B. mit farblich verschiedenen Bändeli für das Handgelenk je nach Altersgruppe).
- 2.4 Bei Anlässen durch auswärtige Veranstalter, regionale Verbände und Genossenschaften muss zwingend der Parkplatz auf der Sennhüttenwiese dazugemietet werden.
- 2.5 Feuerwerk und offene Flammen sind verboten.
- 2.6 Der Gemeinderat nimmt bei Grossanlässen jeweils Stellung zur Notwendigkeit eines Sanitätspostens. Je nach Anlass müssen zwei Sanitätspersonen während dem ganzen Anlass an einem klar bezeichneten Sanitätsposten zur Verfügung stehen.
- 2.7 Grossanlässe – Sporthalle Sagi und Turnhalle Gundetswil
 - 2.7.1 Publikumsanlässe und Turniere mit einer Gesamtpersonenzahl von mehr als 200 gelten als Grossanlässe.
 - 2.7.2 Die Sporthalle Sagi darf maximal von 500 Personen belegt werden, jeweils jedoch maximal von 200 Personen in der Spielfeldhalle, maximal 200 Personen auf den Tribünen und maximal 100 Personen in der Gymnastikhalle
 - 2.7.3 Die Turnhalle Gundetswil darf maximal von 299 Personen belegt werden.
- 2.8 Grossanlässe – Wisenthalle
 - 2.8.1 Veranstaltungen, bei denen mehr als die Hälfte der Halle und die Bühne benützt werden sowie 250 Personen teilnehmen, gelten als Grossanlässe.
 - 2.8.2 Durch auswärtige Vereine und Private dürfen pro Monat ab 18.00 Uhr nur maximal zwei Grossanlässe durchgeführt werden. Ausgenommen sind weitere Anlässe der Behörden, einheimische Vereine und regionale Verbände resp. Genossenschaften und Gewerbe.
 - 2.8.3 Die Wisenthalle hat eine Kapazitätsgrenze von insgesamt 900 Personen. Diese Personenzahl setzt sich wie folgt zusammen: Halle 800 Personen, Bühne 50 Personen und Galerie 50 Personen. Diese Limite errechnet sich aufgrund der Anzahl Fluchtwege und deren Breite. Bei Belegungen über 500 Personen sind zwingend das Foyer und die kleine Küche dazu zu mieten. Sämtliche Fluchtwege sind frei zu halten. Der Hauptzugang dient auch als Fluchtweg und muss jederzeit frei bleiben (kein Getränkeverkauf und Ähnliches). Wenn sich 900 Personen in der Wisenthalle befinden, ist der Zutritt weiterer Personen zu verweigern.

Bei besonderen Anlässen kann zusätzlich die Tiefgarage mitgenutzt werden. Auf Grund der Fluchtwege ist die Nutzung in der Tiefgarage auf 200 Personen begrenzt. Die maximale Personenzahl inklusiv Tiefgarage von 900 darf aber nicht überschritten werden.

3. Reservationen

- 3.1 Für die Festlegung der Jahresvermietungen und Dauerbelegungen für das folgende Schuljahr führt die Gemeindeverwaltung eine entsprechende Umfrage bei den Vereinen, Organisationen sowie den anderen bisherigen Mietern durch. Die gewünschten Belegungen werden erst nach Festlegung der Schulstundenpläne des folgenden Schuljahres bestätigt.
- 3.2 Reservationen können über die entsprechende Reservationsplattform auf der Homepage der Gemeinde Wiesendangen www.wiesendangen.ch, per Telefon oder E-Mail getätigt werden.
- 3.3 Für Einzelvermietungen können die Hallen längstens für die zwei folgenden Kalenderjahre im Voraus reserviert werden.
- 3.4 Die Daten für allfällige Proben auf der Bühne in der Wisenthalle und Turnhalle Gundetswil sind zusammen mit dem Benützungsgesuch einzureichen.

4. Benützung

- 4.1 Die Nutzer sind berechtigt, die in den zur Verfügung gestellten Räumen vorhandenen technischen Einrichtungen, Mobilien und Sportgeräte etc. unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen zu benützen.
- 4.2 Sämtliche Einrichtungen, Sportgeräte und andere Gegenstände sind zweckmässig zu verwenden. Es wird ein sorgfältiger Umgang verlangt und es darf nichts aus den Hallen entfernt werden. Fehlendes oder defektes Inventar wird in Rechnung gestellt.
- 4.3 Bei Veranstaltungen mit Musik darf der Schall den über 60 Minuten gemittelten Pegel von Lek 93 dB nicht überschreiten, dies unabhängig von der Länge der Beschallung. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Wird bei einer Kontrolle durch den Hauswart eine Überschreitung festgestellt, wird nach erfolgter Mahnung die Verstärkeranlage abgestellt. Die Ausnahmen in den Bundesvorschriften sind nicht massgebend.
- 4.4 Die technischen Einrichtungen (Verstärkeranlage, Bühne etc.) dürfen nur durch den Hauswart oder eine von ihm bevollmächtigte Person bzw. unter deren Anleitung und Aufsicht benützt werden.
- 4.5 Es ist den Mietern untersagt, die Hallen oder Räumlichkeiten ausserhalb den von ihnen gemieteten Zeiten zu nutzen. Falls ein Zugang erforderlich ist, muss dies mit dem Hauswart abgesprochen werden. Allenfalls müssen temporäre Stundenbelegungen nachgemietet werden.
- 4.6 Das Kücheninventar wird dem Veranstalter vom Hauswart gemäss Inventarliste übergeben und nach der Veranstaltung wieder abgenommen. Fehlendes oder defektes Material wird in Rechnung gestellt. Der Hauswart instruiert die verantwortliche Person über die Benützung der Kücheneinrichtungen.
- 4.7 Die beanspruchten Räume sowie sämtliche benutzten Einrichtungen und Mobilien sind in gereinigtem Zustand zurückzugeben (inkl. WC und Küche), nach Wochenendveranstaltungen bis spätestens Montag, 08.00 Uhr, gegebenenfalls früher nach Weisung des Hauswartes, sofern die Halle für andere Veranstaltungen benötigt wird.
- 4.8 Die Kosten für allfällige Nachreinigungs- und Aufräumarbeiten werden dem Veranstalter durch die Gemeinde verrechnet.
- 4.9 Es ist untersagt, in den Hallen oder Räumlichkeiten körperliche Eingriffe (Beschneidungen oder Ähnliches) vorzunehmen.

- 4.10 Das Aufstellen bzw. Wegräumen der Sportgeräte, Mobilien und dergleichen erfolgt durch die Mieter nach Weisung des Hauswartes.
- 4.11 Die schulische Nutzung in den Hallen wird durch die Schule geregelt.
- 4.12 Die Veranstalterin ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie deren Umgebung verantwortlich.
- 4.13 In allen Räumlichkeiten und auf den Plätzen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Das Rauchen ist in allen Gebäuden verboten. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind in allen Räumen einzuhalten.
- 4.14 Der Veranstalter hat für die Einhaltung einer Parkordnung und die Freihaltung der Zufahrten und aller Eingänge durch Rettungsfahrzeuge zu sorgen. Hauptzugänge und Nebeneingänge sind stets freizuhalten. Der Haupt- und die Notausgänge sind unverschlossen zu halten. In der Sporthalle muss der Korridor vor den Garderoben freigehalten werden, es sind keine Tische und Bänke zugelassen. Bei Grossveranstaltungen kann die Gemeinde ein Verkehrs- bzw. Parkierungskonzept verlangen. Die Ausarbeitung erfolgt zusammen mit der Sicherheitskommission.
- 4.15 Die Garderobe ist durch den Mieter zu organisieren. Der Gemeinderat lehnt jede Haftung für allfällige Schäden, Diebstähle etc. ab.
- 4.16 Der Mieter hat auf eigene Kosten sämtliche Bewilligungen (z.B. Wirtschaftsbetrieb, Tombola/Lotterie) rechtzeitig einzuholen. Er ist auch für die Abgeltung von Urheber- und Aufführungsrechten verantwortlich. Die Gesuche sind auf der Internetseite der Gemeinde Wiesendangen erhältlich.
- 4.17 Vom Ausland eingereiste Musikgruppen müssen 30 Tage vor der Veranstaltung dem Gemeindesteueramt gemeldet werden. Das Gemeindesteueramt rechnet die Quellensteuern ab, im Versäumnisfall hat der Veranstalter die Quellensteuern selbst zu bezahlen.
- 4.18 Es dürfen nur Dekorationen, welche aus schwer entflammaren Materialien bestehen angebracht werden. Es dürfen keine Nägel, Schrauben, Bostitze etc. an den Wänden angebracht werden.
- 4.19 Zelte, Container, Unterhaltungs- und Verkaufsstände jeglicher Art dürfen in den Hallen und deren Umgebung nur mit besonderer Bewilligung durch den Hauswart aufgestellt werden.
- 4.20 Das Befestigen von Plakaten an Türen, Wänden und Fassaden ist nicht gestattet.
- 4.21 Das Begehen des Schulgeländes ist während Veranstaltungen im Bereich der Hallen bis Veranstaltungsschluss gestattet.
- 4.22 Den Benützungsregeln für Schulanlagen ist Folge zu leisten.

5. Veranstaltungen

- 5.1 Wisenthalle
 - 5.1.1 Öffentliche und private Veranstaltungen sind um 02.00 Uhr zu beenden. Ab 02.00 Uhr dürfen in der Halle keine Aktivitäten mehr stattfinden, die Besucher haben die Hallen und die Örtlichkeiten ab diesem Zeitpunkt zu verlassen. Ausnahmen sind separat bewilligen zu lassen.
 - 5.1.2 Das Befahren der Plätze zwischen Wisenthalle, Schulanlage Dorf und Sekundarschulhaus ist während Veranstaltungen bis Veranstaltungsschluss nur auf den gemäss Parkplatzkonzept bezeichneten Flächen gestattet.

- 5.1.3 Samstags darf bis 12.00 Uhr keine Musik live oder ab Tonträger gespielt werden.
- 5.2 Sporthalle Sagi und Turnhalle Gundetswil
- 5.2.1 Veranstaltungen sind in der Regel um 23.00 Uhr zu beenden. Ausnahmen sind auf begründetes Gesuch hin separat bewilligen zu lassen.

6. Benützungsgebühren

- 6.1 Für die Benützung der Hallen inklusive aller Nebenräume werden Gebühren gemäss dem aktuellen Gebührentarif erhoben.
- 6.2 Die Reservationsgebühr ist bis spätestens 30 Tagen nach Abschluss des Mietvertrages mit Einzahlungsschein an die Politische Gemeinde Wiesendangen zu entrichten. Der komplette Restbetrag ist bis spätestens zwei Monate vor der Miete einzuzahlen.
- 6.3 Bei der Absage einer bestätigten Reservation werden die Annullationskosten gemäss Gebührentarif fällig.
- 6.4 Falls der komplette Betrag nicht mindestens 60 Tagen vor Benützung der Hallen einbezahlt worden ist, behält sich die Politische Gemeinde Wiesendangen das Recht vor, den Mietvertrag zu stornieren und die Hallen weiterzuvermieten. Dabei wird die Annullationsgebühr gemäss Gebührentarif der politischen Gemeinde Wiesendangen fällig.
- 6.5 Grundsätzlich wird durch die Reservationsstelle ein Depot verlangt, welches zusätzlich zu den Mietkosten in Rechnung gestellt wird. Das Depot wird (vorbehältlich allfälliger Abzüge) nach Erstellung der Schlussabrechnung durch den Hauswart zurückbezahlt.
- 6.6 Durch die Politische Gemeinde und die Schulpflege organisierte Veranstaltungen sind nicht gebührenpflichtig, sie werden nach der Veranstaltung intern verrechnet.

7. Haftung und Versicherung

- 7.1 Für alle Ansprüche Dritter (z.B. bei Diebstählen oder Unfällen etc.) lehnt die Politische Gemeinde Wiesendangen jede Haftung ab. Der Mieter ist haftbar für alle bei der Benützung der Hallen entstandenen Schäden.
- 7.2 Der Mieter hat gegebenenfalls eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- 7.3 Fundgegenstände werden vom Hauswart höchstens sechs Monate aufbewahrt und anschliessend entsorgt.
- 7.4 Bei Vermietungen an minderjährige Personen muss zwingend eine Zustimmungserklärung der erziehungsberechtigten Person vorliegen. Ebenfalls trägt die erziehungsberechtigte Person die gesamte Verantwortung der Reservation.

Schlussbestimmungen

- 7.5 Den Anordnungen des Hauswartes ist Folge zu leisten. Bei Verstössen gegen das Benützungsreglement ist dieser berechtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder nötigenfalls zu beenden. Dem Veranstalter kann eine weitere Benützung verweigert werden. Allfällige zusätzliche Umtriebe können verrechnet werden.

- 7.6 Durch die Reservationsbestätigung anerkennt der Mieter dieses Reglement sowie allfällige weitergehende Auflagen der Behörden.
- 7.7 Gegen Beschlüsse der Gemeindeverwaltung kann beim Gemeinderat Einspruch innert 30 Tagen erhoben werden. Die Behörde entscheidet endgültig.
- 7.8 Dieses Reglement tritt ab 1. Januar 2020 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt hin wird das „Hallenreglement“ vom 1. Januar 2016 ausser Kraft gesetzt.

Wiesendangen, 21. Oktober 2019

Gemeinderat Wiesendangen
Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Urs Borer

Martin Schindler